



5. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.09.2009

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 22.09.2009 in Düsseldorf gem. § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Wählt die Vertreterversammlung eines ihrer Mitglieder in den Verwaltungsrat, scheidet es mit der Annahme der Wahl zum Verwaltungsrat aus der Vertreterversammlung aus, und es rückt das Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach, das bei der Wahl zur Vertreterversammlung die meisten Stimmen erhalten hat.“

- b. Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 (alt) wird neu zu Satz 4, 5 und 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein.“

- b. Absatz 1 Satz 2 (alt) wird neu zu Satz 3.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Satz 2 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk setzt die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut voraus.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Die Vorschrift in der Fassung der 4. Satzungsänderung erhält in der Überschrift den Zusatz ***„(gültig für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009)“*** und gilt in dieser Fassung weiter für Scheidungsfälle mit Versorgungsausgleich, die bis zum 31.08.2009 anhängig geworden sind bzw. in Fällen des neuen Absatzes 6. Die Rechtsvorschrift bleibt daher auch in dieser Fassung beibehalten.
- b. Die Überschrift des (neuen) § 24 erhält den Zusatz ***„(gültig ab 01.09.2009)“***.
- c. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist ein Mitglied oder ein anwartschaftsberechtigtes ausgeschiedenes Mitglied an einem Versorgungsausgleichsverfahren beteiligt, findet im Versorgungswerk eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt. Ist nur ein Ehe teil Mitglied des Versorgungswerkes, wird der andere Ehe teil allein durch die interne Teilung und Anwartschaftsberechtigung nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Er ist insbesondere nicht zur Leistung von Beiträgen berechtigt.“

- d. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts hat das Versorgungswerk nach dem Versorgungsausgleichsgesetz die Teilung zu vollziehen. Hierfür werden gem. § 17 Abs. 1 die auf die Ehezeit

entfallenden aus Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten des Mitgliedes mit den jeweiligen altersabhängigen Multiplikatoren gem. § 17 Abs. 4 und dem geburtsjahrgangabhängigen Demographiefaktor des Mitglieds multipliziert. Die Hälfte der sich hieraus ergebenden auf die Ehezeit entfallenden und mit den altersabhängigen Multiplikatoren und dem Demographiefaktor berechneten Beitragsquotienten werden dem ausgleichsverpflichteten Ehe teil (Mitglied) gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehe teil zugeteilt. Nach vollzogener Teilung werden die dem ausgleichsberechtigten Ehe teil zugeteilten und mit den altersabhängigen Multiplikatoren und dem Demographiefaktor berechneten Beitragsquotienten mit dem jeweils gültigen Rentensteigerungsbetrag (§ 17 Abs. 5) multipliziert.

Sind beide Ehe teile Mitglieder oder anwartschaftsberechtigte ausgeschiedene Mitglieder des Versorgungswerkes und sind derer beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt."

e. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kürzung der Renten anwartschaft kann ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages in einer Summe oder in Teilbeträgen abgewendet werden (Wiederauffüllung).

Der vom Mitglied in einer Summe oder in Teilbeträgen gezahlte Kapitalbetrag wird dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Eingang der Zahlung erfolgt. Der Jahresbetrag der durch Wiederauffüllung erworbenen beitragsgerechten Renten anwartschaft ergibt sich, indem der Quotient aus dem gezahlten Kapitalbetrag zu dem Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung des Monats, in dem die Zahlung erfolgt, gebildet wird, multipliziert mit dem Faktor der Tabelle in § 17 Abs. 4, der dem erreichten Alter im Kalenderjahr des Eingangs der Zahlung entspricht.

Die Jahres anwartschaft bzw. bei Teilzahlungen die Summe der Jahres anwartschaften dürfen die Hälfte der beitragsgerechten

Rentenanwartschaft im Sinne von § 17 Abs. 1 zum Ende der Ehezeit nicht übersteigen. Für die gezahlten Teilbeträge gilt die Höchstgrenze des § 30 Abs. 1 sinngemäß.

- f. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils, das kein Mitglied des Versorgungswerkes ist, auf die Altersrente nach § 15 Abs. 1 und 2 beschränkt. Der Anspruch erhöht sich hierfür gemäß nachstehender Tabelle.

<i>Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Ende der Ehezeit</i>	<i>Zuschlag in %</i>
<i>bis 40</i>	<i>11 %</i>
<i>41-50</i>	<i>9 %</i>
<i>51-60</i>	<i>5%</i>
<i>61-70</i>	<i>2%</i>
<i>ab 71</i>	<i>0,00 %"</i>

- g. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Auskunftsverlangen des Familiengerichts darf bis zum Vollzug der Teilung keine Überleitung durchgeführt werden.“

- h. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfolgte der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 24 in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hiervon abweichend können auf Antrag

- 1. Mitglieder während der ersten 3 Jahre einer ausschließlich selbstständigen Tätigkeit für diesen Zeitraum von der***

Verpflichtung zur Beitragszahlung auf die Hälfte des Mindestbeitrages befreit werden. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Eine Beitragsermäßigung auf den vollen Mindestbeitrag nach Satz 1 ist nach Ablauf der 3 Jahre für weitere 2 Jahre möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der 3 Jahre zu stellen.

2. Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit i. S. v. § 18 Abs. 2 nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist innerhalb der Kinderbetreuungszeit zu stellen. Beiträge für Kinderbetreuungszeiten müssen während der Kinderbetreuungszeit geleistet werden."

b. Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „**nur einmal für das laufende Kalenderjahr**“ gestrichen.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 wird im 1. Halbsatz vor den Worten „5 vom Hundert“ sowie im 2. Halbsatz vor den Worten „2,5 vom Hundert“ jeweils das Wort „**mindestens**“ eingefügt.

b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen“ die Worte „**oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen**“ eingefügt.

8. § 42 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

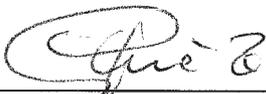
II. Inkrafttreten

Diese 5. Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 01.09.2009 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. 10. 2009

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



(Stucke)



Ausgefertigt

Düsseldorf, den 7/11/09

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen



Olaf Wollenberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung



Karl-Wilhelm Hofmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates